

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsaufgaben 302
	Bearbeiter/in	Herr Woyk
	Telefon (0202)	563 64 95
	Fax (0202)	563 80 01
	E-Mail	
	Datum:	01.03.2001
	Drucks.-Nr.:	7005/01 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
14.03.2001	Ausschuss Schutz und Ordnung	Vorberatung
28.03.2001	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
02.04.2001	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass		

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die vorgenannte Verordnung gemäß beiliegendem Entwurf (Anlage 1).

Unterschrift

Hackländer

Begründung

Der Arbeitskreis Wuppertaler Interessengemeinschaften (AWI) hat mit Schreiben vom 07.02.01 beantragt, am 28.10.01 gemeindeweit einen verkaufsoffenen Sonntag zuzulassen. Anlass ist eine gesamtstädtische Veranstaltung unter dem Motto "Wuppertal: Die Stadt mit Herz für Kinder".

Mit gleichem Schreiben beantragt der AWI die Freigabe verkaufsverlängerter Samstage am 26.05.01 für den Stadtteil Barmen aus Anlass der Veranstaltung "Barmen Live", am 18.08.01 für den Stadtteil Elberfeld aus Anlass des Friedrich-Ebert-Straßen-Festes und am 29.09.01 für den Stadtteil Vohwinkel anlässlich des jährlich als Jahrmarkt durchgeführten Vohwinkeltages.

Gemäß §§ 14 u. 16 Ladenschlussgesetz können aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen zusätzliche Ladenöffnungszeiten freigegeben werden. Bei den Veranstaltungen an den vorgenannten Samstagen handelt es sich um Jahrmärkte im Sinne des § 68 GewO, die gem. § 69 GewO festzusetzen sind. Die Veranstaltung am Sonntag,

dem 28.10.01, erfüllt die Voraussetzungen, die das Ladenschlussgesetz an eine ähnliche Veranstaltung stellt.

Der mit Schreiben vom 07.02.01 ebenfalls beantragte gesamtstädtisch verkaufsverlängerte Samstag am 23.06.01 ist in der als Anlage 1 beigefügten Verordnung nicht berücksichtigt, da die Anlassveranstaltung noch nicht genau genug definiert wurde, um beurteilen zu können, ob sie den Voraussetzungen des Ladenschlussgesetzes entspricht.

Zu der beantragten Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten sind die örtlich zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, der Polizeipräsident Wuppertal, die Industrie- und Handelskammer, die Kirchenkreise Elberfeld und Barmen sowie das Stadtdekanat angehört worden.

Die Industrie- und Handelskammer (Anlage 2) und der Polizeipräsident Wuppertal (Anlage 3) erheben keine Bedenken gegen den beantragten verkaufsoffenen Sonntag sowie die beantragten verkaufsverlängerten Samstage.

Die Kirchenverbände (Anlage 4 u. 5) sprechen sich grundsätzlich gegen verkaufsoffene Sonntage aus. Sie sind aber bereit, die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 28.10.01 angesichts der Beschränkung auf lediglich einen verkaufsoffenen Sonntag im Jahre 2001 zu akzeptieren.

Die ausführlich begründete ablehnende Stellungnahme der Gewerkschaft HBV ist als Anlage 6 und die ablehnende Stellungnahme der Deutschen Angestellten Gewerkschaft als Anlage 7 beigefügt.

Anlagen

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß
vom**

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am

verordnet:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen aus Anlaß der gesamtstädtischen Veranstaltung „Wuppertal: Die Stadt mit Herz für Kinder“ am Sonntag, dem 28.10.01, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstelleninhaber, die von dieser Regelung der Sonntagsöffnung Gebrauch machen, müssen ihre Verkaufsstellen am vorausgehenden Sonnabend, dem 27.10.01, ab 14.00 Uhr geschlossen halten.

§ 2

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen an folgenden Samstagen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein:

- | | | |
|-----------------|------------------------|---------------|
| (a) am 26.05.01 | im Stadtteil Barmen | bis 21.00 Uhr |
| (b) am 18.08.01 | im Stadtteil Elberfeld | bis 21.00 Uhr |
| (c) am 29.09.01 | im Stadtteil Vohwinkel | bis 21.00 Uhr |

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu DM 1 000,-- geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.